

## Die Privatrechtsgesetzgebung in der Grafschaft Hohenlohe

Von Gerhard Ganzhorn\*

Im Jahre 1738 ist in der gesamten Grafschaft Hohenlohe „der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht“ in Kraft getreten, von Otto Stobbe 1860 in seiner „Geschichte der Deutschen Rechtsquellen“ als eine der wenigen umfassenden Gesetzgebungen des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeichnet. Hohenlohe war zu jener Zeit in nicht weniger als 6 Teilgraftschäften (Weikersheim, Öhringen, Langenburg, Ingelfingen, Kirchberg und Waldenburg) aufgespalten. Wie kam es zu diesem erstaunlichen Gesetzgebungswerk, was waren seine Grundlagen und seine Wirkung? Archivrat Karl Schumm hat im Jahre 1953 die Anregung zu einer Untersuchung unter Verwendung der reichen Quellen des Hohenlohe-Archivs in Neuenstein gegeben, die als ungedruckte Tübinger Dissertation vorliegt.

Im folgenden sind die Entstehungsgeschichte dieses im Jahre 1737 bei Buchdrucker Holl in Öhringen in einer einzigen Auflage von 2000 Stück erschienenen Gesetzbuchs und die vorausgehende Entwicklung der hohenlohischen Privatrechtsgesetzgebung zusammengefaßt. Man mag bei dieser Betrachtung bedenken, daß materielle Bestimmungen des Privatrechts von Verfahrensvorschriften noch weniger getrennt waren, wie sie es heute sind. Die Privatrechtsgesetze haben also vielfach das zugehörige Verfahrensrecht mitenthalten. Man muß auch bei der Betrachtung dieses und anderer Teile der hohenlohischen Gesetzgebungsgeschichte vor Augen haben, daß wenigstens in den Territorialstaaten des Deutschen Reiches Gesetze in Form öffentlicher Druckauflagen sehr selten gewesen sind. In Hohenlohe sind, wie anderswo, Gesetze in der Regel handschriftlich für Gerichte und Verwaltung abgefaßt und dem Volk von der Kanzel mehr oder minder oft vorgelesen worden.

Gesetzgebung setzt Landeshoheit voraus. Karl Schumm hat als wesentlichen Faktor der Geschichte Hohenlohes nachgewiesen, daß die territoriale Entwicklung der Grafschaft in der Mitte des 15. Jahrhunderts abgeschlossen gewesen ist. Im Reich und damit in den mit der Neuzeit sich bildenden Territorialstaaten galt zunächst deutsches Recht, das mehr und mehr von römischen Rechtsbegriffen überlagert und durchsetzt worden ist. Gerade diese Rezeption des römischen Rechts, auch die wirtschaftlichen und geistigen Entwicklungen der beginnenden Neuzeit hatten aber die Rechtsfindung und -anwendung in Unsicherheit geraten lassen. Kaiser und Reichstag ist es nicht gelungen, das Recht in allen Teilen in einer für die Praxis brauchbaren Weise fortzubilden. Gesetzgebung war daher nicht nur ein Recht, das die Landesherrn für sich beanspruchten, sondern sie wurde mehr und mehr notwendig, selbst in Hohenlohe, obwohl die Grafschaft länger als andere Territorialstaaten ihr mittelalterliches Wirtschaftsgefüge beibehalten hat.

Die Anfänge der hohenlohischen Privatrechtsgesetzgebung liegen noch im 15. Jahrhundert, in der Regierungszeit Graf Krafts VI. (1475—1503), dessen besonderes Verdienst auf dem Gebiete der Landesverwaltung die Anlage eines

\* Auszüge aus der ungedruckten Tübinger Dissertation 1954 „Die Entstehung und die Quellen des hohenlohischen Landrechts aus dem Jahre 1738“.

Lehenbuches ist. Von ihm stammen zwei wichtige Verordnungen, nämlich Schmähsachen, Bezeichnungen und Schlägereien betreffend von 1496 und die „Ordnung und Gebot der Erbfälle“ von 1498. Zwar spricht Adolf Fischer in seiner „Geschichte des Hauses Hohenlohe“ von einer Reihe von Verordnungen, insbesondere polizeilicher Natur, doch enthalten die erfaßten Archivbestände außer den genannten Ordnungen und einigen Einzelanweisungen für das Öhringer Stift keine entsprechenden Urkunden oder Abschriften. In der Verordnung über Schmähsachen sind eine größere Zahl von Beleidigungs- und ähnlichen Tatbeständen und entsprechende Sühnevorschriften erfaßt, in der Einleitung zur Erbrechtsordnung ist dagegen darauf hingewiesen, daß die bestehende Rechtsunsicherheit und die dadurch bedingte ungerechte Behandlung einzelner Anlaß zu dieser Regelung gegeben haben. Diese ist dann zwar ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Gesetzgebungsbefugnis der Grafen von Hohenlohe in ihrem Territorium, aber doch wie in vielen anderen Partikularrechten „den gemeinen Rechten gleichförmig und gemäß“ ergangen und entspricht der Regelung des Repräsentationsrechts im Freiburger Reichsabschied von 1498. Ausdrücklich ist jedoch vermerkt, daß es für die seitherigen und die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung am 11. November 1498 eintretenden Erbfälle gehalten werden soll „an einem jeden Ort und Gericht . . . wie daselbst Herkommen, Gewohnheit und vormals zu Recht gewiesen worden ist“, wo diese aber nicht bekannt seien, da soll es nach „den Gemeinrechten und dieser Ordnung gehalten werden“.

Die von Adolf Fischer noch erwähnte Ordnung der Grafen von Hohenlohe für Zentgerichte ließ sich weder in den Archivverzeichnissen, noch im Zusammenhang mit einzelnen Zentgerichtsordnungen auffinden. Ihre Existenz ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil die wenigen zu jener Zeit in der Grafschaft Hohenlohe noch bestehenden Zentgerichtsbezirke größtenteils ihre eigene geschriebene Zentgerichtsordnung besaßen und schon deshalb für eine allgemeine Zentgerichtsordnung der ganzen Grafschaft kein Bedürfnis bestand.

Mit der Begründung der Hauptlinien Neuenstein und Waldenburg durch die Hauptlandesteilung 1553 bis 1555 beginnt einer der fruchtbarsten Abschnitte der hohenlohischen Privatrechtsgesetzgebung. Dabei fällt zunächst auf, daß die Waldenburgischen Häuser wenige Privatrechtsgesetze erlassen und sich auch den Neuensteiner Bestrebungen nach gemeinsamer Gesetzgebung gegenüber recht passiv verhalten haben. Die Ursachen sind noch nicht erforscht. Sie mögen darin liegen, daß bis 1610 die Grafen der Neuensteiner Linien Senioren des Gesamthauses waren, oder daß sich die Reichskammergerichtsassessoren aus dem Hause Bartenstein der hohenlohischen Partikulargesetzgebung gegenüber ablehnend verhalten haben. Dementsprechend liegen über die Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit der Waldenburger Linie nur sehr wenige Urkunden vor. Die Archive sind in dieser Hinsicht lückenhaft, zahlreiche Urkunden sind verloren gegangen, als das Schloß Schillingsfürst mehrmals geplündert wurde und das Waldenburger Archiv im Jahre 1945 ebenfalls schwere Kriegsschäden erlitt. Was uns überliefert ist, zeigt, daß sich die Grafen — soweit sie überhaupt Gesetze erlassen haben — weitgehend an die Neuensteiner Ordnungen angelehnt haben. Im einzelnen stammen von den Söhnen Graf Georg Friedrichs I. (1750—1800) die wesentlichsten der Waldenburger Gesetze.

Eine „Ordnung und Befehl für den Kanzleidirektor“ von 1616, erlassen durch die Gemahlin des Graf Philipp Heinrich, Gräfin Dorothea Walburga geb. Gräfin



von Hohenlohe-Neuenstein, gleicht der entsprechenden Ordnung des Grafen Wolfgang aus dem Jahre 1606. Ebenso handelt es sich bei der Eheordnung des Grafen Philipp Heinrich vom 2. Oktober 1625 um eine bloße Neuformulierung des Inhalts der Neuensteiner Eheordnung 1572. Eigenes Gepräge weisen die verschiedenen Verwaltungsanordnungen Graf Philipp Heinrichs (1615—1644) auf. Dazu gehören eine Kanzlei- und Kammerexpeditionsordnung mit stichwortartigen Anweisungen an Kanzlei und Kammer (1616), eine Amtsdienerordnung des Amts Gailenkirchen von 1618, die eine bloße Abschrift der Amtsordnung des Grafen Wolfgang von 1607 enthält, eine Kammersekretärordnung 1625 mit ausführlicher Anweisung für alle Zweige der Verwaltung, insbesondere die Steuerverwaltung, eine Gerichts- und Gegenschreibersordnung von 1625 und eine Kammersekretärsinstruktion von 1641. Die für diese Untersuchung wesentlichste Verordnung ist die „Ordnung wie es mit Inventierung der Verlassenschaft, Verordnung der Vormünder und anderwärts Verheiratung nach ein oder des anderen Ehegemächts tötlichem Ableibens soll gehalten werden“, erlassen von Graf Georg Friedrich II. von Hohenlohe-Schillingsfürst (1615—1636) von 1624. Bei dieser Ordnung handelt es sich um eines der grundlegenden hohenlohischen Privatrechtsgesetze, das auch auf das spätere Landrecht von wesentlichem Einfluß gewesen ist.

Schließlich haben die Söhne des Grafen Georg Friedrich II. die Neuensteiner Eheordnung 1572 im Jahre 1668 erneut erlassen, und Graf Philipp Gottfried von Hohenlohe-Waldenburg (1644—1679) erließ eine Art Ordnung mit der Bestimmung, daß Kauf- und ähnliche Verträge bei Gericht und Amt anzumelden sind. Der Inhalt dieser nicht vollständig überlieferten Ordnung läßt im Vergleich mit entsprechenden Neuensteiner Ordnungen erkennen, daß die Behördenorganisation und damit vermutlich auch das ganze Rechtswesen in den Gebieten der beiden Hohenloher Hauptlinien trotz mancher Verschiedenheit doch viele Züge gemeinsam getragen haben.

Ein ganz anderes Bild bietet sich in den Neuensteiner Landesteilen. Graf Ludwig Kasimir (1551—1568), nach seinem Tod seine Witwe, Gräfin Anna geb. von Solms-Laubach, und sein Sohn, Graf Wolfgang II. (1586—1610), haben in zahlreichen Einzelgesetzen die Grundlage für Rechtsprechung und Verwaltung in Hohenlohe für Jahrhunderte schriftlich niedergelegt. Ihr Versuch, wohl nach dem Vorbild Württembergs noch im 16. Jahrhundert ein vollständiges Landrecht zu verfassen, ist allerdings gescheitert.

Graf Ludwig Kasimir hat im einzelnen erlassen eine Eheordnung 1558, eine Polizeiordnung 1558, eine Kanzleiordnung 1561 und eine Amtsordnung 1561. Das Vorhandensein der Eheordnung 1558 geht lediglich aus der Einleitung zur Eheordnung 1572 hervor, wo auf verschiedene Ordnungen Graf Ludwig Kasimirs aus dem Jahre 1558 Bezug genommen ist. Auch ein Exemplar der Polizeiordnung 1558 konnte bisher nicht aufgefunden werden. Dagegen sind die Kanzleiordnung 1561 und die Amtsordnung aus dem gleichen Jahr erhalten. Jene ist mit einer „Renovatur-Ordnung“ verbunden und trägt bereits die Grundzüge der Kanzleiordnungen von 1588 und 1608 in sich. Die Bestimmungen über den Hofgerichtssekretär sollen erst nach Erlaß einer Hofgerichtsordnung eingefügt werden, die ein gemeinsames Werk mit dem Bruder (gemeint ist Graf Eberhard von Hohenlohe-Waldenburg, 1555—1570) sein müsse. Die Amtsordnung weist im Eingang darauf hin, daß alle beim Amt entstandenen Unrichtigkeiten „daher geflossen, daß kein gewisse Ordnungen aufgerichtet, und wie sich gebührt ins Werk gebracht worden“. Für das

Privatrecht und die Gerichtsverfassung bedeutsame Bestimmungen enthält sie nicht. Noch im Todesjahr Graf Ludwig Kasimirs erließ die Gräfin Anna eine Polizeiordnung, deren 2. Teil aus einer Waldordnung besteht und in deren 1. Teil das Kreditwesen geregelt ist. Dieser 1. Teil ist 1579 vollständig als Titel 27 in den Entwurf des 1. Teils des Landrechtes für die hohenlohischen Grafschaften übernommen worden.

Eines der wichtigsten hohenlohischen Gesetze ist daraufhin von der Gräfin Anna am 6. November 1572 erlassen worden, nämlich die Eheordnung 1572. Obwohl sie im Eingang Bezug nimmt auf die Ordnung Graf Ludwig Kasimirs 1558, ist sie doch als die grundlegende Eheordnung aller hohenlohischen Teilgraftchaften anzusehen und wegen ihrer ausführlichen und umfassenden Regelungen außer bei der Schaffung des Landrechtes 1738 — wenn man von der Kirchberger Eheordnung 1702 absieht — nie mehr wesentlich geändert worden. Wie zu zeigen sein wird, hat man sich in den einzelnen hohenlohischen Herrschaftsbezirken im 17. und 18. Jahrhundert fast ohne Ausnahme damit begnügt, Teile oder Zusammenfassungen dieser ursprünglichen Ordnung als selbständige Gesetze zu verkünden. Die Ordnung weist weder zu der Eheordnung Brandenburg-Ansbachs aus dem Jahre 1537 noch zu der gedruckten Hanauischen Eheordnung aus dem Jahre 1565 nähere Beziehungen auf. Vielmehr ist sie sehr weitgehend der zweiten Württembergischen Eheordnung von 1553 nachgebildet. Da die hohenlohische Eheordnung Bezug nimmt auf ihre Vorgängerin aus dem Jahre 1558, diese selbst aber zeitlich nach der zweiten Württemb. Eheordnung erlassen worden ist, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß auch diese erste hohenlohische Eheordnung weitgehend der zweiten Württemb. Eheordnung nachgebildet gewesen ist.

In weiterer Fortführung der von Graf Ludwig Kasimir begonnenen Arbeit erließ Gräfin Anna zusammen mit ihren Söhnen und den ihr beigeordneten Vormündern im Jahre 1574 eine neugefaßte „Kirchen-, Polizei-, Kanzlei-, Amts- und andere Ordnung“, die zum Teil nur auf die seither ergangenen Ordnungen verweist und deren Inhalt bestätigt. Neben einer ausführlichen Anweisung über den Geschäftsgang der Kanzlei, die insbesondere ein Verzeichnis über die verhandelten und in Güte geregelten Sachen anlegen soll, enthält diese Ordnung erstmals eine Art allgemeiner Zuständigkeitsregelung für Rechtssachen aller Art. Die Kanzleiordnung von 1568 ist dabei ausdrücklich aufgehoben und durch die neue Ordnung ersetzt worden.

Schließlich erließ Gräfin Anna 1575 entsprechend der reichsrechtlichen Bestimmung (Kapitel IX § 4 des Mainzer Landfriedens 1235) eine „Originalverordnung die wucherlichen Kontrakte der Juden betreffend“, die umgearbeitet und zum Teil erweitert als Titel 18 in den Landrechtsentwurf von 1579 übernommen worden ist.

Die erwähnte Vormundschaftsregierung der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein begnügte sich aber nicht mit der einer allgemeinen Landesordnung gleichkommenden Ordnung von 1574. Vermutlich angeregt durch das Beispiel des Herzogtums Württemberg im Jahre 1555 und der Grafschaft Solms, der Heimat der Gräfin Anna, im Jahre 1571 faßte sie den Beschluß, ein umfassendes Landrecht für die gesamte Grafschaft Hohenlohe ausarbeiten zu lassen. Sie wandte sich daher 1576 in einem Brief an den Rechtsgelehrten Dr. Georg Rudolf Widmann in Hall und teilte ihm ihre Absicht mit, „ein gemein Landesrecht, Polizei und Gerichtsordnung aufzurichten“. „Und wir aber niemand besser dazu tugendlich und dienstlich erachten dann euch“, so baten sie ihn, er solle ein Landrecht, eine Polizei- und eine Gerichts-



ordnung mit samt allen anderen dazugehörigen notwendigen Dispositionen anstellen. Die Ordnungen sollten sich jedoch mit den Landesordnungen der Nachbarn ungefähr vergleichen lassen.

Georg Rudolf Widmann (1519—1584) war Syndikus der Stadt Hall und ständiger Anwalt der Grafen von Hohenlohe. Die Antwort Widmanns kam schon nach wenigen Tagen. Er schreibt, er wolle den Herrschaften „gern in dem und höheren untertänig willfahren, wann es ein solch Werk so etwa in einem Monat zu verrichten und einer in seinem Haus verfertigen möcht“. Er weist aber darauf hin, daß „es so ein schlecht Werk nit, wie es E. G. vielleicht dafür ansehen möchten“. Er fährt fort: „und solchs mag auch ungezweifelt die Ursach sein, daß ich keinen E. G. Nachbar weiß, es sein Fürsten oder andere Ständ, die sich noch bis daher eines solchen Werks unterfangen, außerhalb hochlöblichen Gedächtnis der Herzog Christoph zu Württemberg. Dann es hat mit einem solchen Werk fast die Gelegenheit, als man ein Haus bauen will, muß er zu fürderst in Wald und die Bauhölzer fällen, folgendes zusammenführen, und dann das Gröbste davon hauen, bis er endlich zu den brayt beyhlen kommt und den Bau ineinander zu richten, als auch mit diesem Werk, welcher dazu gebraucht soll werden und ein Notdurft sein, zum allerersten von einem Amt in das andere zu ziehen und sich bei den Amtsleuten und den Ältesten eines jeden Amts Gebräuch und Gewohnheit zu erkundigen, folgendes zu erwälen, wie die miteinander zu vergleichen, uff das die wenigst Neuerung und Zerrüttung soviel möglich miteingeführt und zu einer Vergleichung gebracht. Welcher nun in einem Jahr ein solches Werk verrichtet, der hätt seinen Herrn in Genügen getan.“ Ihm fehle zu dieser Arbeit die Zeit, diese könne er nicht ohne größten Nachteil für seine Parteien aufbringen, ebenso würden die Sachen der Grafen selbst darunter leiden, denn er habe nun schon ein Jahr lang jeden Tag zur Hälfte auf diese Arbeit verwendet. Auch im nächsten halben Jahr brauche er für die gräflichen Angelegenheiten mindestens ebensoviel Zeit, wie für alle seine anderen Sachen zusammen. Darauf bittet er, ihm diese Arbeit nicht aufzuerlegen. Wer sie aber ausführe, „der möcht die Württembergisch Landesordnung auch darzu gebrauchen und daraus einen Methodum und Richtschnur ziehen, fürder E. G. Grafschaft Gewohnheit und Gebräuch, wie er die erkundigen würd, demselbigen akkommodieren und in Einordnung bringen.“ Das fertige Werk sei er bereit, neben den Räten mitabzuhören und zu verbessern.

Auf diese Ablehnung hin scheinen die Grafen ihren Amtmann Zacharias Hyso (1536—1600, hohenlohischer Rat seit 1556 in Neuenstein, studierte in Straßburg) mit der Fertigung des geplanten Werks beauftragt zu haben, denn dieser schreibt am 21. Mai 1577 an Graf Wolfgang II., er habe sich über die geplante Polizei-, Landrechts-, Hof- und Untergerichtsordnung Gedanken gemacht. Für deren Anfertigung bedürfe es nicht nur einer gründlichen Anleitung von Seiten der Obrigkeit, sondern es seien auch zu beachten der Grafschaft altes Herkommen usw., auch die beschriebenen Rechte und die Rechte und Gebräuche der Nachbarn, nicht allein wegen der Allgemeinverständlichkeit und Billigkeit, sondern auch damit es mit den beschriebenen Kaiserlichen Rechten und den benachbarten Rechten übereinstimme. Daraus folge, daß die Arbeit schwierig sei und einen gelehrten, erfahrenen und verständigen und geflissenen Mann erfordere, der weit um sich sehen kann und alle diese Dinge wohl erwäge. Er fährt fort: „welche Ursachen halben (besonders da einer selten Dank darum verdient und nichts mehr denn große Mühe, Arbeit und das hernachher gewöhnlich ein jeder diesselbige tadele, und vermeint er wolle



es besser gemacht haben) keiner sich eines solchen Werks gern unterbindet, bevor ab die Doctores, welche mit viel geringerer Mühe und Bemühung ihr Sinn und Geschicklichkeit mit einem Ratschlag oder anderer ihrer Praktik in einem Monat mehr an Geld, Verehrung, Lob und Dank verdienen könnte, dann einer von solchem Werk zu gewerten.“

Da er aber trotzdem den Wert eines solchen Werkes nicht unterschätze, versprach er, nachdem keiner der Herren Advokaten und Doktoren zu Hall, desgleichen auch Hans Jakob Kroel, Amtmann zu Schillingsfürst sich keiner dazu gebrauchen lassen will „allen möglichen Fleiß auf das Werk zu verwenden, wenn die Herrschaften jemand besseren bekommen könnten und „anstatt der Falcken mit Eulen beißen wollen“, obwohl er sich für diese Aufgabe für zu gering hält und nicht „der Leut Schimpf, Spott, Tadeln uff sich laden will“.

Noch im selben Jahr verspricht Hyso seinem Herrn das Landrecht in Angriff zu nehmen und deswegen zunächst ein Ausschreiben zu verfassen, um die überall geltenden Rechte und Gebräuche zu sammeln. Hyso hat sich hier also, wie auch Widmann, offensichtlich an das Vorbild Württembergs gehalten.

Dieses Ausschreiben ist 1578 ergangen. Es handelt sich dabei um ein vierteiliges Fragenverzeichnis, der 1. Teil umfaßt 34 Fragen, die sich auf Schuldrecht, Familienrecht, eheliches Güterrecht, Vormundschaftsrecht und insbesondere auf Erbrecht beziehen. Außerdem ist die Aufforderung angefügt, alle erblichen Rechte, soweit sie als ein Landrecht gehalten werden und bisher in Achtung oder Übung gewesen seien, einzusenden. Der 2. Teil enthält 32 Fragen über Gerichtsverfassung und Prozeßrecht und eine Aufforderung zur Mitteilung bestehender diesbezüglicher Ordnungen. Die 11 Fragen des 3. Teils dagegen beziehen sich auf die Zusammensetzung und das Verfahren der Untergänger, der 4. Teil handelt in drei Fragen von der peinlichen Gerichtsverfassung.

Im Archiv haben sich 11 Antworten auf diese Umfrage finden lassen. Dort sind die erfragten Gebräuche und Gewohnheiten für den jeweiligen Bezirk erschöpfend aufgeführt, auf die schriftlich niedergelegten Rechte als Grundlage ist jeweils verwiesen. Aus den Angaben zu den Fragen Nr. 30—32 (betreffend bestehende geschriebene Ordnungen und Rechte der benachbarten Orte) ist zu ersehen, daß geschriebenes Privatrecht damals nur in Weikersheim, Ingelfingen, Künzelsau und Kirchberg bestanden hat. Darüber hinaus liegen bei den Materialien zur Ausarbeitung eines Landrechts 1576—1579 noch 3 weitere Berichte, die jedoch schon 1561 von einzelnen Ämtern an die Kanzlei geschickt worden waren und im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Grafen Ludwig Kasimir entstanden sind. Aufgrund des Inhalts dieser Berichte und deren Gliederung ist anzunehmen, daß lediglich dem Langenburger Bericht eine geschriebene Ordnung zugrunde gelegen hat, während die anderen beiden Berichte (Beutingen und Baumerlenbach) offenbar nur auf Anregung Graf Ludwig Kasimirs hin verfaßt und eingesandt worden sind.

Ob dies alle Unterlagen waren, die Hyso bei der Ausarbeitung des Entwurfs für ein Landrecht zur Verfügung gestanden habe (abgesehen von den Rechtsordnungen der benachbarten Territorien, insbesondere Württembergs), kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß er außerdem wenigstens Teile des Öhringer Stadtrechts benutzt hat, das nach dem Öhringer Rathausbrand im Jahre 1504 zwar neu hatte zusammengestellt werden müssen, das aber spätestens im Jahre 1594 von den Grafen von Hohenlohe bestätigt worden ist und deshalb wohl teilweise schon im Jahre 1579 zur Hand gewesen sein



dürfte. Hyso hatte also für die in Angriff genommene Arbeit eine breite Grundlage. Er hat auch sofort mit der Arbeit begonnen und einen wesentlichen Teil bald beendet. Im Dezember 1579 schreibt er an die Räte in Waldenburg, Christoph Kroel und Georg Schwendt, daß er die Landesordnung angefangen und deren ersten Teil (von Polizei) beendet habe. Die anderen 8 Teile habe er ebenfalls in Angriff genommen. Die Hinderungsgründe für ein rascheres Arbeiten seien gewesen, daß er sich mit der Konsistorial-, Synoden- und Kapitelsordnung befaßt habe und neben diesen die Wild-, Forst- und Holzordnung angestrebt und zum Druck fertiggestellt habe. Außerdem habe er während eines ganzen Jahres so viel Arbeit gehabt, daß er an dem Werk nichts ferneres tun könne. Gleichzeitig übersendet er ein Exemplar des ersten Teils seines Entwurfs, damit man diesen in Waldenburg überlesen und gegebenenfalls verbessern könnte. Hyso teilt dazuhin mit, er mache sich jetzt nach dem Befehl seiner Herrschaft über die anderen 8 Teile, die mit 306 Titeln etwa 1500 Blätter umfassen. Er bemerkte dazu, daß ihm sein Vetter Georg Keppner bei der Arbeit helfe, obwohl er diesen schon 1 Jahr bei sich habe und auch verköstige, habe er entgegen aller Zusage bisher noch kein Kostgeld für ihn bekommen. Da aber die Arbeit noch 1 oder 2 Jahre in Anspruch nehmen könne, so fürchte er die bis daher aufgelaufene große Summe überhaupt nicht zu bekommen. Er bittet daher die Waldenburger Räte, sich deswegen für ihn zu verwenden.

Vom weiteren Fortgang der Arbeit zeugt nur noch ein Brief ohne Datum, den Hyso 1579 an seine Herrschaft geschrieben und in dem er mitgeteilt hat, das nach Waldenburg übersandte Exemplar sei von dort zurückgekommen mit den Bemerkungen, man habe sich dahin geeinigt, daß wenn einst das ganze Werk fertig sei, man alle in- und außerhalb der Grafschaft sitzenden Räte, Neuensteiner und Waldenburger, zusammenrufen werde und in deren Anwesenheit das ganze ablesen, bedenken und konfirmieren wolle.

Weitere Korrespondenz über dieses Werk konnte bisher nicht aufgefunden werden. Ebenso fehlen auch der Plan oder Ausarbeitungen zu den übrigen 8 Teilen, die Hyso in Aussicht gestellt hatte. Die vorgefundenen Akten geben weder Aufschluß darüber, warum Hyso die Arbeit nicht fertiggestellt hat (obwohl er sein Amt noch bis 1600 versah), noch darüber, ob und welche Versuche zu einer Weiterarbeit in den folgenden Jahren gemacht worden sind. Vielleicht wird es der künftigen Erforschung der Hohenlohischen Geschichte gelingen, die Ursache dafür aufzuklären, daß dieses für die Rechtsentwicklung Frankens äußerst bedeutsame hohenlohische Landrecht im 16. Jahrhundert nicht zustandekam. Eine dieser Ursachen war jedenfalls die Tatsache, daß Hyso eine erschöpfende Aufzeichnung des gesamten hohenlohischen Rechts- und Verwaltungssystems beabsichtigt hatte, ein Projekt, das für die damaligen Verhältnisse doch wohl zu groß angelegt war. Vielleicht hat auch manchen Juristen ein inneres Bedürfnis für eine derartige Gesetzgebung, wie sie eher in das ausgehende 18. Jahrhundert gepaßt hätte, gefehlt. Der fertiggestellte 1. Teil dieses Entwurfs trägt den Titel „deren Grafschaften Hohenlohe Landrecht 1. Teil, von Polizei und anderen gemeinen Landsordnungen anno 1579“. Die starke, gebundene Folio-Handschrift beginnt mit einem Register über den Titel des 1. Quartals der Hohenlohischen Lands- und Polizeiordnung. Dieses Register umfaßt 48 Titel, an die sich 24 verschiedene Eidesformeln anschließen. Geregelt sind insbesondere Fragen der öffentlichen Zucht und Ordnung (Titel 1—17), des gemeindlichen Zusammenlebens (darunter Handwerks-, Dienstknecht- und Steuerordnungen (Titel 29—43), sowie einige Punkte der dörflichen Rats- und Gerichtsverfassung. Die für die Privatrechtsentwicklung bedeutsamen Bestimmun-



gen sind in dem (im Entwurf selbst nicht besonders gekennzeichneten) Abschnitt über die allgemeine Handels- und Wirtschaftsordnung (Titel 18—28) enthalten.

Aber nicht nur der Versuch eines Landrechts, sondern auch derjenige einer gemeinschaftlichen Hofgerichtsordnung ist damals gescheitert. Die Grafen Wolfgang II. (1586—1610) und Philipp (1586—1606) zusammen mit der Gräfin Anna haben 1587 eine Amtsordnung erlassen, die aus 45 Titeln besteht und genaue Anweisungen an die Amtsdienere über deren Amtsgeschäfte enthält. Diese Ordnung ist sehr ausführlich gefaßt. Für die Privatrechtsgeschichte von Wichtigkeit sind jedoch nur die Titel 42 und 43, in jenem ist im Bestreben, die Einkünfte der Ämter nach Möglichkeit zu sichern, bestimmt, daß erbzinsliche und gültbare Güter ohne herrschaftliche Zustimmung weder verpfändet noch verkauft noch zertrennt werden dürfen. Der Titel 43 enthält allgemeine Anweisungen über Anordnungen und Überwachung der Vormundschaft, neu ist dabei das Verbot der Nutznießung des Mündelvermögens durch den Vormund. Ebenso haben die genannten Grafen für die Neuensteiner Linie gemeinschaftlich 1598 die Hof- und Untergerichtsordnung erlassen. Diesem Gesetz war schon 1590—1592 eine Korrespondenz zwischen den beiden hohenlohischen Hauptlinien vorausgegangen, in welchem von Neuensteiner Seite die Errichtung eines gemeinsamen Hofgerichts zusammen mit einer einheitlichen Hofgerichtsordnung für die gesamte Grafschaft Hohenlohe vorgeschlagen worden war. Der damals in Hohenlohe-Waldenburg regierende Graf Georg Friedrich I. (1570—1600) hatte eine Teilnahme an diesen Plänen jedoch unter dem Hinweis abgelehnt, daß nun schon 30 Jahre lang 3 getrennte Hofgerichte bestanden und sich bewährt hätten. Graf Wolfgang II. hatte demzufolge auf weitere Verhandlungen mit den Waldenburger Vettern verzichtet und, wie aus einem Brief an die Gräfin Anna von 1590 hervorgeht, den damaligen gemeinschaftlichen Kanzler Dr. Julius Micyllus in Öhringen († 1600) mit der Ausfertigung der Hofgerichtsordnung beauftragt. Micyllus hat diese dann auch spätestens 1593 fertiggestellt, wie sich aus der Aufschrift eines der noch vorhandenen Exemplare ergibt. Die Verzögerung der Publikation bis 1598 ist wohl in erster Linie auf die Notwendigkeit der Schaffung auch einer Untergerichtsordnung zurückzuführen, die 1596 in Angriff genommen wurde, vielleicht aber auch auf eine besondere Rücksichtnahme auf die ablehnende Haltung der Waldenburger Linie in der Hoffnung auf ein schließliches Zusammengehen des Gesamthauses. Von besonderem Interesse ist der in Titel 7 vorgeschriebene Eid der Hofrichter und ihrer Beisitzer, die urteilen sollen „nach gemeinen beschriebenen Rechten, des Heiligen Reichs constitutionibus, und der Grafschaft Hohenlohe konfirmierten und wohlhergebrachten ehrbaren und guten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselbe fürkommen und erwiesen werden“. Die entsprechende Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung aus dem Jahre 1495 ist also sinngemäß in diese Hofgerichtsordnung übernommen worden. Sie hat in Hohenlohe, wie anderswo, die Entwicklung und Ausbreitung des römischen Rechts wesentlich unterstützt. Beide Gerichtsordnungen galten im Hohenlohe-Neuensteinischen Landesteil bis zur Mediatisierung Hohenlohes im Jahre 1806.

Das Nichtzustandekommen gemeinschaftlicher Gesetze im 16. Jahrhundert bildet einen Wendepunkt in der hohenlohischen Gesetzgebungsgeschichte. Außer dem Landrecht 1738 und der Konkursordnung 1655 für die Neuensteiner Linie wurden kaum mehr grundlegende Gesetze geschaffen. Graf Wolfgang II., nach Adolf Fischer eines der ausgezeichnetsten Häupter seines Hauses und ein Mann,



der auf der Höhe seiner Zeit stand, hat allerdings noch während der Ausarbeitung des Landrechtsentwurfs an seine Ämter verschiedene Anordnungen auch privatrechtlichen Inhalts gegeben, die nicht unwesentlich zur Hebung der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung der gesamten Grafschaft beigetragen haben. Aufschluß darüber gibt eine Sammlung, die der Keller zu Weikersheim seit 1580 angelegt hatte. 1582 wurde eine sogenannte „Reformation besonders für Schmähsachen“ usw. als Wiederholung der entsprechenden Verordnung aus dem Jahre 1496 bekannt gemacht. Anläßlich einer ebenfalls 1582 offenbar in der ganzen Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein durchgeführten Landesvisitation ist festgestellt worden, daß die vor Jahren ergangenen Ordnungen über die allgemeine Sittenpolizei und über die Eheschließung nirgends eingehalten wurden und überall große Mißstände herrschten, die eine Neuordnung der Angelegenheiten erforderten. Demzufolge erging 1583 eine Ehe- und Polizeiordnung, „bis die andere unsere vorhabende ausführliche Landesordnung vollends verfertigt“; dabei handelte es sich lediglich um eine gekürzte Wiedergabe der Eheordnung 1572. Interessant ist der Hinweis in dieser Ordnung auf das gemeine Recht, es heißt dort: „in allen anderen Fällen, hie oben nicht benannt, wollen wir entweder nach Ausweisung der beschriebenen kaiserlichen Rechte oder unserer benachbarten Reichsständen Observation, Übungen. Statuten und Strafen auch ernstliche Strafen ergehen lassen“.

Nach der Landesteilung von 1586, bei der Graf Wolfgang die Teilgraftchaft Neuenstein zugefallen war, erließ dieser eine Reihe weiterer Gesetze, so die „Polizei-, Ehe-, Pupillen- und Vormundschafts-, auch Rugordnung der Herrschaft Weikersheim“ aus dem Jahre 1588, die sich inhaltlich an die Polizei- und Eheordnung 1583 anschließt. Dieses Werk wird im Eingang bezeichnet als eine Sammlung von verbesserten Verordnungen, wie sie bisher in der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein erlassen worden sind. Es scheint nach dem Muster der Ruggerichtsordnung des Grafen Heinrich zu Castell und nach den Ordnungen des Grafen Michael zu Wertheim aus dem Jahre 1569 verfaßt zu sein, da die Titelbezeichnungen und insbesondere auch die Eingänge beider Ordnungen übereinstimmen. Im gleichen Jahr erließ Graf Wolfgang eine weitere für die innere Entwicklung und den Ausbau der Landesverwaltung in Hohenlohe wesentliche Ordnung, die Kanzleiordnung 1588. Diese greift zwar nicht unmittelbar in die Gerichtsverfassung der Grafschaft ein, bildet aber mit ihrer grundsätzlichen Regelung der Regierungs- und Ratsverfassung eine wesentliche Ergänzung zu den 10 Jahre später von Graf Wolfgang erlassenen Gerichtsverfassungs- und Prozeßrechtsgesetzen. Neben dem Hofmeister hat ein graduerter Rechtsgelehrter zu stehen, der die Kanzlei leiten soll. Im inneren Zusammenhang mit dieser Kanzleiordnung steht die oben erwähnte Amtsordnung 1587.

Des weiteren hat Graf Wolfgang erlassen eine Ordnung und Verrichtung des gelehrten und graduierten Rats und Kanzlers im Jahre 1606, eine Dienstordnung und persönliche Anweisung für den Kanzleidirektor, und eine Gerichts- und Gegenschreibersordnung 1607, in der die Pflichten des Gerichts- und Gegenschreibers grundsätzlich und eingehend festgelegt wurden, und die als die Grundlage zahlreicher späterer derartiger Ordnungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts anzusehen ist. Dazu kommt eine neue Kanzleiordnung 1608, eine verbesserte Neufassung derjenigen von 1588 und 1607, und eine erneuerte Amtsordnung, ebenfalls aus dem Jahre 1607, die sich wenig von derjenigen aus dem Jahre 1588 unterscheidet. Lediglich in der 2. Hälfte des 46. Titels sind Bestimmungen über

die Schuldaufnahme neu eingefügt, die die Grundgedanken des Titels 27 des Landrechtsentwurfs von Hyso enthalten. Schließlich verkündete Graf Wolfgang 1607 auch eine neue Ruggerichtsordnung, in welcher auf der Grundlage der Rugordnungen von 1563 und 1588 alle Rugordnungen zusammengestellt sind, ohne daß Neuerungen zu ersehen wären.

Die Privatrechtsgesetzgebung der gesamten Grafschaft Hohenlohe zwischen dem Tod des Grafen Wolfgang II. und dem Landrecht von 1738 brachte dann im wesentlichen nichts Neues mehr. Alle Grafen beschränkten sich auf Wiederholungen des bereits Bestehenden, je nach Wichtigkeit des Gegenstandes wurden Gesetze oder Ausschnitte aus solchen mehr oder weniger oft wiederholt. Am häufigsten trifft man dabei auf Eheordnungen, Verordnungen die Geldaufnahme und das Verbot des Judenhandels betreffend, und erbrechtliche Bestimmungen. Lediglich die Witwe des Grafen Kraft von Hohenlohe-Neuenstein (Gräfin Sophia geb. Pfalzgräfin bei Rhein) führte nach dem Tod des Grafen Kraft im Jahre 1641 sein und seines Vaters Werk zu einem gewissen Abschluß, indem sie 1672 eine neue Eheordnung erließ, deren Strafbestimmungen zum Teil geändert waren und die erstmals eine abstrakte Zusammenfassung der Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft brachte, im übrigen aber von der Eheordnung 1572 nur in einzelnen Förmlichkeiten des Ausdrucks abwich, und zum anderen 1655 die bereits erwähnte „Prälations- und Gantprozeßordnung“. Diese beruht auf einem durch die Neuensteiner Kanzlei bei der Juristenfakultät in Tübingen angeforderten Gutachten und trägt demzufolge ein stark römisch-rechtliches Gepräge. In der Einleitung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Umgehung einiger Meinungsstreitigkeiten der Rechtsgelehrten in einigen Punkten von den gemeinen Rechten abgewichen worden sei. Wegen dieser Art der Entstehung dürfte diese Konkursordnung wenig Aufschluß über den Entwicklungsstand einzelner privatrechtlicher Institutionen in Hohenlohe zur damaligen Zeit geben. Im übrigen wäre es interessant, diese Ordnung einer genauen systematischen Untersuchung zu unterziehen.

Der Gräfin Sophia ist es schließlich auch zu verdanken, daß im Jahre 1675 die Bemühungen um ein gemeinschaftliches Landrecht wieder aufgenommen worden sind. Ist es ein Zufall, daß auch die Initiative für den Landrechtsentwurf im Jahre 1576 von einer regierenden Frau ausgegangen ist? Die eigentliche Entwicklung zum Landrecht 1738 war folgende: Noch zu Lebzeiten der Gräfin Sophia 1675 sind von der gemeinschaftlichen Regierung der Teilgrafschaft Hohenlohe-Neuenstein Briefe an die Waldenburger Linie und an die beiden Grafen in Langenburg und Kirchberg gesandt worden, die auf die Notwendigkeit eines allgemeinen Landrechts und einer ebensolchen Polizeiordnung hinweisen. Das hierauf ergangene Antwortschreiben aus Kirchberg scheint nicht mehr vorhanden zu sein, in der Langenburger Antwort läßt Graf Heinrich Friedrich mitteilen, daß man sich dort seither an das Informationslibell, alte Polizeiordnungen, das Herkommen und praeiudicis in contradictoriis gehalten habe und noch halte, aber um die Übersendung eines etwa neu verfaßten umfassenden Gesetzbuchs bitte, um dieses durchsehen zu können. Von seiten Waldenburgs wurde u. a. erwidert:

... können Wir anders nicht finden, dann das dergleichen allgemeines Landrecht und PoliceyOrdnung angeregeter Unserer Gesambten Graffschafft beider Löbl. Linien recht wohl anstehen, ... allein fürchten wir, es dörrften die hin- und wider in denen Ämbtern übliche- einander gantz ohngleiche gewonheiten auch andere pro differentia locorum eingeführte Ordnungen, daß Werckh (wie vielleicht vor disem schon geschehen,



und dardurch dergleichen Vorhaben . . . verhindert worden) mit wenig schwehr machen.“ Trotzdem wird der Vorschlag gemacht, die Sache zu versuchen und zu diesem Zweck ein Projekt auszuarbeiten, das mit den örtlichen Gewohnheiten und Ordnungen verglichen werden könnte.

Für ein Wiederaufgreifen der Pläne noch im 17. Jahrhundert ergeben die Archive keine Anhaltspunkte. Erst in einem Schreiben der Langenburger an die Waldenburger Kanzlei in Kupferzell 1707 wird auf die bei Einkindschaften bestehenden Mißstände hingewiesen, denen nur durch eine Erweiterung der bestehenden Ordnungen begegnet werden könne. Daher sei aus den Ämtern und der Nachbarschaft über verschiedene Punkte Bericht einzuziehen beschlossen worden, und man rege an, über diese Fragen eine gemeinschaftliche Ordnung zu erlassen, wenigstens zwischen denen, welche diese intention sich gefallen ließen. Gleichzeitig wurden 16 Fragen aus dem Familien- und Ehegüterrecht übersandt, die offenbar die Grundsätze dieser zu schaffenden Ordnung umreißen sollten. Für eine Durchführung oder auch nur Weiterverfolgung dieses Gedankens liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor.

Immerhin scheint jedoch in jenen Jahren der Gedanke an ein gemeinschaftliches Landrecht oder wenigstens an eine gemeinschaftliche Regelung einzelner Rechtsgebiete mehr und mehr Verbreitung gefunden zu haben. So finden sich bei den oben erwähnten Briefen im Auszug aus einem Öhringer Konferenzprotokoll vom Januar 1710 unter Ziffer 3 die folgenden Ausführungen:

„Ist nach dem Lehenherrlichen Vorschlag, als gemeinnützlich, zu Abschneidung vieler Strittigkeiten nötig, approbiert, daß eine gemeine Land, auch in andern Polizei-Punkten, so weit es practicirlich, ein conforme Ordnung in deliberation behalten, und nach denen entworfenen und ausgestellten Punkten jede Regierung dero rätliche Meinung mit etwa habenden particular-Statuten und Gewohnheiten an das Hochlöbl. Senium einschicken, und hernach von der gemeinsamen Einrichtung, und wem solche anzuvertrauen, weiter delibertiert werden solle.“

Dazu sind (auf einem beiliegenden besonderen Blatt) angestellt folgende

„Deliberanda wegen einer allgemeinen Ordnung

- 1mo daß jede Herrschaft dero habende Ordnung ad Senium möge einschicken
- 2do die Particular Consuetudines dabei notiert wo an ein und andern Ort und wie weit davon abgegangen werde
- 3tio daß etlichen Räten von beiden Neuenstein. und Waldenburg. Linien entweder die Verfertigung oder wenigstens die revision praeparatoris committiret
- 4to und hernach wenn solcher Entwurf instand gerichtet allen Cantzl. ad revidendum zuzustellen und jede ihre monita ad Senium einschicke.
- 5to darauf durch eine Zusammentretung diese monita examiniret und verglichen.
- 6to darauf von allen Herrschaften, solche gemeinsam Ordnung, pro lege universali authentisiret werde.“

Auch daraufhin scheint zunächst nichts unternommen worden zu sein. Erst im Januar 1721 „geschah, da es ein großer Fehler, daß eine so ansehnliche Grafenschaft wie Hohenlohe kein Landrecht habe, eine vertrauliche Kommunikation“ von Graf Karl Ludwig in Weikersheim an den damaligen Senior der Neuensteiner Gesamtlinie, Graf Christian Kraft in Ingelfingen mit folgendem Inhalt:

„Man hat bisher in verschiedenen Fällen wahrgenommen, was in pto administrandae Justitiae es vor Confusion und Unrichtigkeit bringe, daß man in der Grafenschaft Hohenlohe mit keinem geschriebenen Landrecht, in denen wenigsten Städtlein aber mit einem ordentlichen Statuto versehen gewesen, sondern ein jeder Ort seine eigene Observanz, welche zum öfteren auf ein jus cerebrinum Unwissenheit, Eigensinn und Gemeiniglich auch eine Irrationabilität ankommt, allegiren wolle, wodurch dann die hochwehrte Justiz nicht nur miserabiler detorquirt wird, sondern auch die armen Untertanen viel darunter leiden müssen.“

Aus diesen Gründen schlägt Graf Karl Ludwig vor, wenigstens bei der Neuensteiner Linie einen Entwurf anzufertigen und diesen in den Teilgrafschaften dieser Linie als Gesetz einzuführen. Wenn die Häuser der Waldenburger Vettern dann gemeinsame Sache machen wollten, „wäre es um so viel desto besser“. Bereits in diesem ersten Schreiben wird angeregt, bei der Ausarbeitung eines solchen Entwurfs zur Unterstützung benachbarte Landrechte heranzuziehen und in diesem zu errichtenden Landrecht nicht nur Ehe-, Vormundschafts- und Testamentssachen zu regeln, sondern auch „denen Contractibus zumalen dem toto der vorkommenden Viehshandel Ziel und Maaß zu setzen“.

Graf Christian Kraft stimmte diesem Plan mit dem Vorbehalt zu, sich vorher noch mit den Waldenburger Grafen zu besprechen, und schrieb deswegen noch im gleichen Monat dem damaligen Senior des Hohenlohischen Gesamthauses, Graf Philipp Ernst I. von Hohenlohe-Schillingsfürst (1697—1753). Dessen Antwort lautete denn auch nicht ungünstig. Zwar fand er die Sache praktisch einzurichten „sehr difficil, weilen voraus sehe, daß unserer . . . Agnaten in hoc passu sehr differenter Meinung seyn werden, folglich große Zeit und Lasten erfordern dürfte, diesfalls etwas furchtsames bei einer etwaigen ausschreibenden Conferenz darinnen auszurichten, und somit solche umso mehr fruchtlos ablaufen . . . als von der letztern Conferenz das Geringste nicht von allen Punkten zustandkommen“. Doch nahm er den Vorschlag an, die grundsätzliche Meinung der Herren Agnaten zu diesem Projekt einzuholen und das Ergebnis dieser Umfrage nach Ingelfingen mitzuteilen.

Es zeigte sich jedoch, daß das Interesse bei der Waldenburger Linie an der Errichtung eines Landrechts nicht allzu groß war. Graf Christian Kraft schlug deshalb in einem Brief vom August 1721 dem Grafen Karl Ludwig von Weikersheim vor, das Gesetz bei der Neuensteiner Linie allein auszuarbeiten, und zwar den V. (späteren III.) Teil mit 16 Titeln sowie etwa aufzunehmende prozessuale Bestimmungen in den Kanzleien zu Weikersheim und Öhringen, die ersten 4 Teile mit insgesamt 25 Titeln aber in den Langenburger Kanzleien Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg. Immerhin ist auch die Bemerkung angefügt, man könne noch nach der Ausarbeitung dieser Teile wiederum eine Einladung an die Waldenburger Linie ergehen lassen. Graf Karl Ludwig erteilte zu diesem Vorschlag seine Zustimmung noch im Januar 1722. Bevor aber weiteres geschah, schlug Graf Johann Friedrich von Öhringen (1708—1765) vor, daß „ein habiler Mann, welchem ohnehin von denen Hohenloischen Gewohnheiten gute Information beiwohnet choisiret und demselben die elaboration des ganzen Werks secundum jus commune aufgetragen würde“. Alsdann sollten von jeder Kanzlei diejenigen Materien, in denen die Gewohnheiten vom Jus commune abweichen, zusammengetragen und bei der bereits geplanten Konferenz durchgesehen und ausgewählt werden. Dieser Vorschlag wurde von Weikersheim aufgegriffen, nach Ingelfingen weitergeleitet, dort ebenfalls akzeptiert und in einem Brief vom 16. Februar 1722 an die Kanzlei zu Kupferzell übermittelt mit der Bitte, ein entsprechendes „subject“ vorzuschlagen, und dem Hinweis, daß der Bartensteiner Kanzleidirektor Bernegger dafür in Frage käme.

Graf Philipp Ernst teilt jedoch mit, daß er auf sein Ausschreiben bisher keine einzige Antwort erhalten habe, und stellte mehr oder weniger anheim, das Werk bei der Neuensteiner Linie allein zu verfertigen.

Damit war Klarheit über die Haltung der Waldenburger Linie geschaffen. Graf Christian Kraft von Ingelfingen ließ nach Weikersheim mitteilen, daß in den Langenburger Kanzleien jetzt die 4 ersten Teile des Landrechts ausgearbeitet würden, und vorschlugen, daß nunmehr auch in Weikersheim an den für die dortige Kanzlei vorgesehenen Teil gegangen werden solle.



Die Ausarbeitung der Landrechte war damit den Hofräten Georg Tobias Pistorius in Weikersheim und I. F. Algeyer in Ingelfingen übertragen. Algeyer war seit 1704 Kanzlei-Sekretarius in Ingelfingen, 1707 dort Kanzleirat und 1714 Hofrat geworden. Er teilt in der Korrespondenz über die Ausarbeitung des Landrechts in einem Brief vom September 1727 mit, daß er auf sein Ansuchen seine Demission erhalten habe und in die Dienste des Grafen Christian Albrecht von Wolfstein zu Sülzburg als Kanzleidirektor trete. Algeyer bittet daher um seine Entlohnung für die bisher am Landrechtsentwurf geleistete Arbeit.

Pistorius wurde am 25. Januar 1665 (nach anderen am 12. Januar 1666) in Ullstadt (BA Scheinfeld, Mittelfranken) als Sohn eines Pfarrers geboren. Er studierte in Wittenberg und Gießen und wahrscheinlich auch in Rinteln; seine Frau war eine Amtmannstochter aus Rinteln. Am 13. September 1713 folgte er als Castell-Rüdenhaußischer Kanzleidirektor in Leipzig einem Ruf des Grafen Karl Ludwig von Hohenlohe-Weikersheim nach Weikersheim als Hofrat und Kanzleidirektor, um dort während der nächsten drei Jahrzehnte die gräfliche Kanzlei zu leiten. In dieser Stellung war Pistorius der ständige Vertreter seines Herrn bei Verhandlungen mit anderen Herrschaften, insbesondere bei den zahlreichen Grafentagen und vor dem Reichskammergericht. Er erblindete im Alter und starb am 25. Januar 1745, seinem 80. Geburtstag. Obwohl Pistorius als einer der bedeutendsten Praktiker seiner Zeit anzusehen ist, ist sein Werk bisher kaum gewürdigt worden. Neben seiner Mitarbeit an der Ausarbeitung des hohenlohischen Landrechts verfaßte er unter seinem bürgerlichen Namen einen „Thesaurus paroemiarum Germanico jurid. Teutsch juristischer Sprüchwörterschaz centuria“, Lipsiae 1716, und unter dem Pseudonym Veronus Franck von Steigerwald die „Lebensbeschreibung Herrn Gözens von Berlichingen“, 1731, und „Res furciferorum, Diebs-Händel, oder allerhand Geseze, Ordnungen . . . , so die Diebe, ihre Captur . . . betr.“, Augsburg 1728. Außerdem schrieb Pistorius größtenteils eigenhändig die Jahrbücher des Grafen Karl Ludwig von Hohenlohe-Weikersheim, eine Art Tagebuch und als solches eine der wertvollsten Quellen der neueren hohenlohischen Geschichte.

Im Sommer 1724 waren die Entwürfe fertiggestellt. Pistorius machte den Vorschlag, mit Algeyer zusammen den ganzen Entwurf noch einmal durchzugehen, bevor man diesen zur Begutachtung an die einzelnen Häuser sende. Er stellte dazuhin einen allgemeinen Plan über die Stellung des Landrechts im Rechtsgefüge der Grafschaft Hohenlohe und des Deutschen Reichs auf und schreibt dazu u. a.: „... zu prämitieren, . . . 1. daß solches Landrecht allein in dubio, und wo kein anders per statuta clara auf observantiam in judicio contradictorio per Sententiam, et non per Transactionem introductam et receptam, und also, wo entweder gar kein jus singulariter statuiet, oder doch selbiges incertum wäre, in subsidium gültig seyn und 2. da darauß der vorkommende Casus nicht deutlich decidirt werden könnte, die Decision ex jure communi Germanico vel Romano hergehohlet und die interpretation nach solchem gemacht werden solte, und dann 3. daß diejenige Eheleute, so per pactum sich bisanhero anders prospiciret, auch dabey gelassen und manuteniret, mithin allein nur quoad futuram nach solchem Landrecht sich geachtet werden solte.“ . . .

Diese hier vorgeschlagene Besprechung zwischen Pistorius und Algeyer hat am 28. August 1724 in Weikersheim stattgefunden. Am 13. Oktober 1724 konnte bereits der Entwurf des Landrechts in dreifacher Fertigung nach Kupferzell ge-

sandt werden. Im Begleitschreiben, das im Namen der Grafen Christian Kraft und Karl Ludwig abgefaßt war, wurde auf die Korrespondenz des Jahres 1722 Bezug genommen und berichtet, daß „von unßern beyderseitigen Rätthen ein Aufsatz verfasst, und dabey die in der Nachbarschaft, als in dem Hochstift Würzburg, Marggraffthum Anspach, Herzogthum Wirtemberg, übliche Rechte und Ordnungen samt dem Jure communi zu Hülf genommen“.

Der gleichzeitig für die Weiterarbeit mitgeteilte Plan ging nun dahin, die Entwürfe an die einzelnen Häuser zu senden, deren Bemerkungen abzuwarten und bei einer gemeinsamen Konferenz die endgültige Fassung des Landrechts festzulegen.

Die Ausführung des gefaßten Planes verzögerte sich jedoch in der Folgezeit sehr. Mehrfach finden sich Mahnungen, die erbetenen Anmerkungen einzusenden. Erst 1726 wurde das, was bisher vorlag, ausgetauscht. Dem Vorschlag des Grafen Karl Ludwig, eine Konferenz des hohenlohischen Gesamthauses zu veranstalten, stimmten sämtliche Grafen zu, im Laufe des Sommers 1726 einigte man sich, zu einem in Weikersheim Ende August stattfindenden Grafentag die Räte der einzelnen Häuser schon einige Tage vorher zu beordern, damit sie unter sich den Landrechtsentwurf besprechen könnten.

Diese Konferenz fand statt. Ihr Ergebnis war aber lediglich eine neue Mahnung an die Kanzleien von Bartenstein und Schillingsfürst, die erbetenen Anmerkungen einzusenden. Nach mehreren Wiederholungen dieser Mahnungen teilte schließlich Graf Philipp Karl von Hohenlohe-Bartenstein mit, er sei für seine Teilgrafschaft an der Einführung eines gemeinsamen hohenlohischen Landrechts nicht interessiert. Pfedelbach antwortete jedoch zustimmend, auch Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst teilte mit, er habe seinem Hofrat in Kupferzell Anweisung gegeben, sich mündlich wegen der Bemerkungen an Pistorius oder Algeyer zu wenden. Dabei blieb es aber im wesentlichen, verschiedene Briefe hin und her änderten nichts daran, daß dies das vorläufige Ende des ganzen Planes war. Die bald darauf auch in Hohenlohe einsetzenden Kriegswirren drängten die Bestrebungen zur Schaffung eines Landrechts für einige Jahre in den Hintergrund. Dabei handelte es sich um den polnischen Erbfolgekrieg 1733 bis 1735, der Hohenlohe infolge des Durchzugs kaiserlicher Truppen stark in Mitleidenschaft gezogen hat.

Erst 1735 erinnerte Graf Karl Ludwig in Ingelfingen an die geleisteten Vorarbeiten und mahnte eindringlich. Vielleicht unabhängig davon übermittelte die Kanzlei in Öhringen 1736 dieselben Gedanken nach Weikersheim. 1736 wies Graf Karl Ludwig den Grafen Philipp Ernst auf die ganze bisherige Entstehungsgeschichte des Werkes hin und erinnerte an die Konferenz von 1732. Aus den Archiven ist zwar nicht ersichtlich, um welche Konferenz es sich handelt, doch geht aus dem Brief des Grafen Karl Ludwig hervor, daß damals die Frage des Landrechts gestreift und daß von Waldenburger Seite darauf hingewiesen worden ist, daß das gute Werk nur wegen der leidigen Kriegswirren nicht habe fortgeführt werden können. Nachdem diese Kriegszeiten vorüber seien, meinte Graf Karl Ludwig, das Werk könne endlich zustande gebracht werden. Es gelang schließlich auch, die seit 1722 geplante Konferenz endlich am 13. März 1737 im Hause des Kanzleidirektors Pistorius in Weikersheim abzuhalten. Ausgangspunkt dieser 14tägigen Besprechung war der Landrechtsentwurf aus dem Jahre 1725, wie er von Algeyer und Pistorius am 28. August 1724 in den wesentlichen Grundzügen festgelegt worden war. Der Entwurf wurde Punkt für Punkt durchgegangen, die endgültige



Fassung der einzelnen Bestimmungen wurde sofort festgelegt. Die Änderungen betrafen hauptsächlich sprachliche Verbesserungen, vor allem wurde eine große Anzahl von Verdeutschungen vorgenommen. Auch die Reihenfolge der Hauptteile wurde geändert. Die sachlichen Änderungen waren nicht allzu umfangreich, für die technische Durchführung war insbesondere die im Jahre 1730 zu Ansbach herausgekommene Prozeßordnung zum Vorbild genommen. Dem gemeinschaftlichen Archivar, Hofrat Hanselmann in Öhringen, wurde die Anfertigung der Summarien und Register sowie die Korrektur übertragen. Dem Buchdrucker Holl in Öhringen sollte nach dem Druck der ersten Auflage von 2000 Exemplaren das Verlagsrecht zustehen. Das Sitzungsprotokoll schließt mit dem Hinweis, daß auch die Einrichtung einer gemeinsamen Forst- und Polizeordnung sowie von Kanzlei- und Amtstaxen in weitere Überlegung gezogen worden sei. Allein bei diesem Vorschlag sollte es bleiben, da die bald darauf einsetzenden Zwistigkeiten zwischen den beiden Hauptlinien und letztlich die Mediatisierung der Grafschaft Hohenlohe 1806 jede weitere gemeinschaftliche Gesetzgebung unmöglich gemacht haben.

Hanselmann hatte zwar die ihm aufgetragenen Arbeiten schnell und genau erledigt, der ursprüngliche Plan, das Landrecht noch 1737 zu verkünden, konnte aber nicht durchgeführt werden. Es ergaben sich insbesondere Schwierigkeiten bei der Drucklegung. Schließlich ratifizierten die einzelnen Häuser das Gesetz am 15. Juni 1737, und das Landrecht trat am 1. Juli 1738 in Kraft. Es galt nicht nur bis 1806. Als das Fürstentum Hohenlohe durch die Rheinische Bundesakte 1806 seine Reichsunmittelbarkeit verlor, kam der größte Teil dieses Fürstentums unter die Hoheitsgewalt des Königreichs Württemberg, ein kleinerer Teil wurde dem Königreich Bayern zugesprochen. Entsprechend dem Schicksal dieser beiden Landesteile war auch das des in ihnen geltenden Rechts verschieden. Während das Hohenlohische Landrecht im bayerischen Teil bis auf einige Änderungen durch neue gesamt-bayerische Gesetze im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Kraft blieb und erst mit Wirkung vom 1. Januar 1900 durch die Bestimmungen des Artikel 55 EGBGB beseitigt worden ist, wurden in Württemberg durch § 23 der Instruktion für das Oberjustizkollegium 1806 und den gleichlautenden § 34 der Instruktion für das Obertribunal 1806 alle dem Württ. Landrecht entgegenstehenden Statuten mit Wirkung vom 1. Januar 1807 aufgehoben. Soweit ersichtlich diente das hohenlohische Landrecht nur einem einzigen späteren Gesetz unmittelbar als Vorbild, nämlich der Neufassung des Stadtrechts der Stadt Wimpfen im Jahre 1775. Die damals aufgenommenen Zusätze zum alten Stadtrecht von 1544 sind fast ausschließlich dem hohenlohischen Landrecht entnommen.

Zusammenfassend muß darauf hingewiesen werden, daß die hohenlohischen Archive vielleicht noch diese oder jene Quelle zur hohenlohischen Privatrechtsgeschichte bergen, die bisher nicht entdeckt worden ist. Für die Entstehung des hohenlohischen Landrechts wie auch für die gesamte Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung in Hohenlohe können aber 5 Gesichtspunkte als bestimmende Faktoren herausgestellt werden:

1. Der frühzeitige Abschluß der territorialen Entwicklung der hohenlohischen Grafschaften,
2. die zahlreichen Landesteilungen innerhalb der Grafschaft,
3. die fast ausschließliche Arbeit der Hohenlohe-Neuensteiner Häuser an der gesamten hohenlohischen Gesetzgebung,

4. das Fehlen von Landständen in den hohenlohischen Grafschaften; hierzu sei auf den diese Frage erschöpfend behandelnden Aufsatz von Karl Weller „Hohenlohische Landstände“ in „Württembergisch Franken“ N.F. 1930, Seite 41—44, verwiesen,
5. das weitgehende Fehlen einer städtischen Rechtsentwicklung innerhalb des Territoriums der Grafen von Hohenlohe.

Die in der Literatur hervorgehobene Behauptung, das hohenlohische Landrecht könne als besonders deutschrechtlich betrachtet werden, ist in der vorstehenden Darlegung nicht untersucht. Diese hohenlohische Gesetzgebungsgeschichte läßt aber darauf schließen, daß vielleicht die örtliche Praxis ausführlicher Berücksichtigung erfahren hat als in vergleichbaren Kodifikationen, daß aber die Grundlagen der Gesetzgebung und die Denkweise der Gesetzgeber so wenig und so viel gemein- und damit römisch-rechtlich gewesen sind wie im übrigen Deutschland.